

V E R E I N S S A T Z U N G

**der Freiwilligen Feuerwehr
Hungen-Steinheim**

September, 2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hungen-Steinheim“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hungen-Steinheim.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Hungen und des Stadtteils Steinheim zu fördern;
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung, zu wahren;
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
 - f) das Feuerwehrmusikwesen zu fördern und zu unterhalten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Mitgliedern der musiktreibenden Abteilung
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und die Mitglieder der musiktreibenden Abteilung des Vereins.
- (4) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- b) Jugendliche ohne eigenes Einkommen bis zum 18. Lebensjahr
- c) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst ableisten

§ 8 Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - dem Rechner,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendvertreter,
 - dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 - und 3 Beisitzern.

- Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Vertretungsmacht

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch Ehrenmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer schriftlichen Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief oder Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hungen einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die anwesende Mitgliederversammlung nach einer halben Stunde Wartezeit erneut einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

In der Einladung der Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (8) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; auf Antrag kann mit Mehrheitsbeschluss geheime Wahl erfolgen.
- (10) Bei Ämterwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Ehrungen

Zusätzlich zu den Ehrungen übergeordneter Verbände erfolgen weitere Ehrungen durch den Verein auf Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen für steuerbegünstigte, wohltätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Entsprechende Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt gefasst werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

1 Anhang zur Satzung der FFW Steinheim - siehe Protokoll vom 8.10.2013

Bei jedem Kind unter 18, welches Mitglied im Verein Freiwillige Feuerwehr werden möchte, muss 1 Elternteil mind. passives Mitglied sein.

Jürgen Knaus wurde am 15.09. bei Jubiläumskonzert des Musikzuges der FFW Steinheim zum Ehrenmitglied ernannt; daraus ergibt sich folgende Regelung:

Jedes Mitglied, was mind. 50 Jahre aktiv im Verein FFW Steinheim tätig ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

2 Anhang zur Satzung der FFW Steinheim vom 23.01.2016

Folgende Satzung-Änderungen wurden am 22.01.2016 in der Jahreshauptversammlung festgelegt:

§9 Absatz 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§11 Absatz 7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die anwesende Mitgliederversammlung nach **10 Minuten** Wartezeit erneut einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.